

(VkBl. 19/2015 Nr. 171 S. 650ff.)

171 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO STCW.7/ Rundschreiben 23 „Vorläufige Anleitung für die Ausbildung von Seeleuten auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden“**

Hamburg, den 18. September 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO STCW.7/Rundschreiben 23, „Vorläufige Anleitung für die Ausbildung von Seeleuten auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

STCW.7/Circ.23
9. Dezember 2014

Vorläufige Anleitung für die Ausbildung von Seeleuten auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden

- 1 Der Unterausschuss „Human Element, Training and Watchkeeping“ vereinbarte bei seiner ersten Tagung (17. bis 21. Februar 2014) die in der Anlage angegebene „Vorläufige Anleitung für die Ausbildung von Seeleuten auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden“, unter Hinweis darauf, dass der Unterausschuss „Standards of Training and Watchkeeping“ bei seiner vierundvierzigsten Tagung vereinbart hatte, dass das angemessene Regelwerk, um die Ausbildungs- und Zertifizierungsfestlegungen für das Personal auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, einzubeziehen, Kapitel V des STCW-Übereinkommens und -Codes wäre.
- 2 Der Schiffssicherheitsausschuss genehmigte bei seiner vierundneunzigsten Tagung (17. bis 21. November 2014) diese vorläufige Anleitung vorbehaltlich des Inkrafttretens des Internationalen Codes über die Sicherheit für Schiffe, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code).

- 3 Die in der Anlage wiedergegebene vorläufige Anleitung ersetzt die Anforderungen an die Ausbildung in Bezug auf Gase des Abschnitts 8.2 von Kapitel 8, wie sie in der Anlage der Entschließung MSC.285(86) „Vorläufige Richtlinien für die Sicherheit erdgasbetriebener Motorenanlagen auf Schiffen“, die vom Schiffssicherheitsausschuss bei seiner sechsundachtzigsten Tagung beschlossen wurde, wiedergegeben sind.
- 4 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert die Aufmerksamkeit aller Betroffenen auf die vorläufige Anleitung zu lenken.

Anlage

Vorläufige Anleitung für die Ausbildung von Seeleuten auf Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden

Alle Seeleute, die an Bord von Schiffen Dienst tun, die dem IGF-Code unterliegen, müssen eine angemessene schiffs- und ausrüstungsbezogene Einführung erhalten, wie sie in Regel I/14.5 festgelegt ist, bevor Ihnen Pflichten an Bord zugewiesen werden.

Darüber hinaus müssen Seeleute, die auf Schiffen innerhalb des Anwendungsbereichs des IGF-Codes angestellt sind, eine angemessene Ausbildung zu den Risiken und Notfallverfahren in Zusammenhang mit den im IGF-Code erwähnten Brennstoffen erhalten, die ihren Pflichten und Verantwortungen entspricht. Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Ausbildungsstufen festgelegt:

- 1.1 Grundausbildung für Seeleute, die verantwortlich sind für ausgewiesene Sicherheitspflichten im Zusammenhang mit der Pflege und Verwendung von Brennstoffen oder den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen; und
- 1.2 Fortbildung für Kapitäne, Technische Schiffsoffiziere und jegliches Personal mit direkter Verantwortung für die Pflege und Verwendung von Brennstoffen und Brennstoffsystemen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen.

Ausbildungsanforderungen

1 Allgemeines

- 1.1 Bevor Pflichten an Bord eines Schiffes übertragen werden, das Brennstoffe verwendet, die im IGF-Code erwähnt sind, müssen alle Seeleute eine angemessene Ausbildung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt erhalten.
- 1.2 Die Verwaltung kann bei Schiffen mit einer Brutto-raumzahl von weniger als 500, ausgenommen Passagierschiffe, wenn sie die Schiffsgröße und die Länge oder Art der Reise so einstuft, dass die Anwendung der gesamten Anforderungen dieses Abschnitts unangemessen oder nicht durchführbar ist, die Seeleute auf solch einem Schiff oder die Schiffsklasse von einigen Anforderungen freistellen. Dabei sind die Sicherheit der Menschen an Bord, des Schiffes und der Sachwerte sowie der Schutz der Meeresumwelt zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Seeleute, die verantwortlich sind für ausgewiesene Sicherheitspflichten im Zusammenhang mit der Pflege und Verwendung von Brennstoffen oder den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, müssen eine Grundausbildung oder eine Einweisung nach Absatz 2.1 erhalten und die darin festgelegte Befähigungsnorm erfüllen.
- 1.4 Kapitäne, technische Schiffsoffiziere und jegliches Personal mit direkter Verantwortung für die Pflege und Verwendung von Brennstoffen und Brennstoffsystemen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, müssen eine Fortbildung nach Absatz 2.2 erhalten und die darin festgelegte Befähigungsnorm erfüllen.
- 1.5 Die Grundausbildung und Fortbildung muss von qualifiziertem Personal mit Erfahrung im Umgang mit den verwendeten Brennstoffen und ihren Eigenschaften und Erfahrung in den entsprechenden Sicherheitsverfahren vermittelt werden.
- 1.6 Die Notwendigkeit Risikoanalysen zu berücksichtigen, muss betont werden. Alle durchgeführten Risikoanalysen müssen den Teilnehmern während der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

2 Befähigungsnormen

2.1 Befähigungsnorm für die Grundausbildung

- 2.1.1 Die Seeleute, die verantwortlich sind für ausgewiesene Sicherheitspflichten im Zusammenhang mit der Pflege und Verwendung von Brennstoffen oder den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, müssen, bevor ihnen Pflichten auf dem Schiff zugewiesen werden,;
 - 2.1.1.1 eine Grundausbildung oder eine von der Verwaltung festgelegte Einweisung zur Verwendung von Brennstoffen erhalten, um:
 - 2.1.1.1.1 zum sicheren Schiffsbetrieb nach dem IGF-Code beizusteuern;
 - 2.1.1.1.2 Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, zu ergreifen;
 - 2.1.1.1.3 Vorkehrungen und Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung anzuwenden;
 - 2.1.1.1.4 Brandbekämpfung auf einem Schiff, das dem IGF-Code unterliegt, durchzuführen;
 - 2.1.1.1.5 auf Notfälle zu reagieren; und
 - 2.1.1.1.6 Vorkehrungen zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch die Abgabe von Brennstoffen, die sich auf Schiffen befinden, die dem IGF-Code unterliegen, zu treffen;
 - 2.1.1.2 dazu verpflichtet sein einen Nachweis zu erbringen, dass die erforderliche Befähigungsnorm zur Ausführung ihrer Pflichten und Verantwortungen erreicht wurde, mittels:
 - 2.1.1.2.1 eines Nachweises der Befähigung nach den von der Verwaltung festgelegten Methoden und Kriterien zur Befähigungsbeurteilung; und
 - 2.1.1.2.2 einer Prüfung oder einer fortlaufenden Bewertung als Teil eines von der Verwaltung festgelegten Ausbildungsprogramms.
- 2.1.2 Ein schriftlicher Nachweis muss ausgestellt werden, der anzeigt, dass der Besitzer an der nach dem IGF-Code erforderlichen Grundausbildung teilgenommen hat.
- 2.1.3 Die Seeleute, die verantwortlich sind für ausgewiesene Sicherheitspflichten im Zusammenhang mit der Pflege und Verwendung von Brennstoffen oder den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, die gemäß den Befähigungsnormen, die in Abschnitt A-V/1-2 Absatz 1 und 2 festgelegt sind, für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen qualifiziert und zertifiziert worden sind, sind so zu be-

trachten, dass sie die Anforderungen aus diesem Unterabschnitt erfüllt haben, vorausgesetzt sie haben auch die Anforderungen aus Regel I/14 des STCW-Übereinkommens erfüllt.

2.2 Befähigungsnorm für Fortbildungen

2.2.1 Kapitäne, technische Schiffsoffiziere und jede Person mit direkter Verantwortung für die Pflege und Verwendung von im IGF-Code erwähnten Brennstoffen, die an Bord von Schiffen Dienst tun, die im IGF-Code erwähnte Brennstoffe verwenden, müssen, bevor ihnen Pflichten auf dem Schiff zugewiesen werden,:

2.2.1.1 eine von der Verwaltung bestimmte Fortbildung über die Verwendung von im IGF-Code erwähnten Brennstoffen erhalten, um:

2.2.1.1.1 vertraut zu sein mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Brennstoffe an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen;

2.2.1.1.2 die Brennstoffregelung für die Antriebsanlage und technischen Systeme sowie die Dienste und Sicherheitseinrichtungen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, zu bedienen;

2.2.1.1.3 imstande zu sein sicher alle Betriebsabläufe in Verbindung mit den Brennstoffen, die an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verwendet werden auszuführen und zu überwachen;

2.2.1.1.4 sicheres Bunkern, Verstauen und Sichern des Brennstoffs an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, zu planen und zu überwachen;

2.2.1.1.5 Vorkehrungen zu ergreifen, um eine Umweltverschmutzung durch die Abgabe von Brennstoffen von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, zu verhindern;

2.2.1.1.6 die Einhaltung der legislativen Anforderungen zu überwachen und zu kontrollieren;

2.2.1.1.7 Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren zu verhüten;

2.2.1.1.8 Vorkehrungen und Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, anzuwenden; und

2.2.1.1.9 Bescheid zu wissen über Verhütung, Kontrolle und Brandbekämpfungs- und Löschsyste-me an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen;

2.2.1.2 dazu verpflichtet sein einen Nachweis zu erbringen, dass die erforderliche Befähigungsnorm zur Ausführung ihrer Pflichten und Verantwortungen erreicht wurde, mittels:

2.2.1.2.1 eines Nachweises der Befähigung nach den von der Verwaltung festgelegten Methoden und Kriterien zur Beurteilung der Befähigung; und

2.2.1.2.2 einer Prüfung oder einer fortlaufenden Bewertung als Teil eines von der Verwaltung festgelegten Ausbildungsprogramms.

2.2.1.3 Von der Verwaltung muss ein schriftlicher Nachweis ausgestellt werden, der anzeigt, dass der Besitzer an der nach dem IGF-Code erforderlichen Fortbildung teilgenommen hat.

2.2.1.4 Kapitäne, technische Schiffsoffiziere und jede Person mit direkter Verantwortung für die Pflege und Verwendung von Brennstoffen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, die nach den in Abschnitt A-V/1-2-2 des STCW-Codes festgelegten Befähigungsnormen für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen qualifiziert und zertifiziert worden sind, sind so zu betrachten, dass sie die in diesem Unterabschnitt die Anforderungen festgelegten Anforderungen erfüllt haben, vorausgesetzt sie haben auch die Anforderungen der Regel I/14 des STCW-Übereinkommens erfüllt, und eine Seefahrtzeit von drei Monaten in den letzten fünf Jahren an Bord eines Tankers absolviert haben, der als Ladung im IGF-Code erwähnte Brennstoffe befördert.

3 Notfallübungen

3.1 Notfallübungen an Bord von Schiffen, die Gas als Brennstoff verwenden, müssen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Das Reaktions- und Sicherheitssystem für die Gefahren- und Unfallkontrolle muss überprüft und getestet werden.

(VkBl. 2015 S. 650)